

**3916/AB XX.GP**

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 3961/J - NR/1998 betreffend Bewilligung eines Kustodiates für den Schwerpunkt Koedukation, die die Abgeordneten Maria Schaffenrath und PartnerInnen am 26. März 1998 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

1. Mit welcher Begründung wurde das Kustodiat mit dem Schwerpunkt Koedukation abgelehnt?
2. Wie lässt sich diese Ablehnung mit Ihrem Engagement bezüglich des Aktionsplan 2000 "Neue Programme zur Mädchenförderung in den Schulen" vereinbaren?
3. Wie beurteilen Sie diese Ablehnung in Hinblick darauf, dass durch Umschichtungen der Werteeinheiten dieses Kustodiat kostenneutral ist?
4. Wie können Sie diese Entscheidung als Unterstützerin schulautonomer Bestrebungen und unbürokratischer Lösungsmodelle rechtfertigen?

**Antwort**

Seitens meines Ressorts erfolgte keine Ablehnung eines Kustodiates mit dem Schwerpunkt Koedukation. In Diskussion stand ausschließlich, aus welchen Ressourcen der Schule (zugeteilte Werteeinheiten oder Kustodiatspool) eine Bedeckung vorgenommen werden könnte. Im Rahmen der neuen Kustodiatsregelungen (Kustodiatspool) ist eine Neudeinition von Kustodiaten möglich.

Um die Beweglichkeit in diesem Bereich zu erhöhen wurde § 9 des Bundeslehrer - Lehrverpflichtungsgesetzes geändert und enthält folgende Bestimmung: "Ferner kann der Schulleiter unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Belastung der Lehrer durch die Nebenleistungen eine andere Verteilung der für die betreffende Schule nach den vorstehenden Bestimmungen vorgesehenen Einrechnungen vornehmen. Der Schulleiter hat hiebei im Einvernehmen mit dem Dienststelleausschuss vorzugehen."

Die Einrichtung des Schwerpunktes als Kustodiat könnte somit in diesem flexiblen Pool erfolgen. In diesem Fall kann die Konzentration der Werteinheiten auf die Unterrichtserteilung und damit auf eine ausreichende Breite des Unterrichtsangebotes unangetastet bleiben.

Auch die beschriebene Möglichkeit des Kustodiatspools ist kostenneutral und im Hinblick auf die vielfältigen Notwendigkeiten der Werteinheitenverteilung sicherlich vorteilhaft. Durch die Neuf formulierung des § 9 BLVG konnten die Möglichkeiten der Schulautonomie erweitert werden.

Sie sollten nun auch entsprechend genutzt werden.